Art. 33a Vertretung des Bezirks nach außen; Verpflichtungsgeschäfte

(1) [1]Die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident vertritt den Bezirk nach außen. [2]Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf ihre oder seine Befugnisse beschränkt.

(2) [1]Erklärungen, durch welche der Bezirk verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. [2]Die Erklärungen sind durch die Bezirkstagspräsidentin oder den Bezirkstagspräsidenten oder ihre Stellvertretung unter Angabe der Amtsbezeichnung zu unterzeichnen. [3]Sie können auf Grund einer den vorstehenden Erfordernissen entsprechenden Vollmacht auch durch Bedienstete, die beim Bezirk tätig sind, unterzeichnet werden. [4]Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt.